

Parlamentarischer Vorstoss

2020/590

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Wird die Akut- und Übergangspflege (AÜP) von den Spitälern bei Spitalaustritt verordnet?
Urheber/in:	Béatrix von Sury d'Aspremont
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	5. November 2020
Dringlichkeit:	—

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung stipuliert in § 25a, Abs. 2 folgendes:
« Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen) vergütet. »

Die Bedarfsabklärung der AÜP erfolgt aufgrund einheitlicher Kriterien. Die Finanzierung der AÜP erfolgt analog der Spitalfinanzierung zulasten des Kantons (55% der Kosten der AÜP gemäss Art. 7b, Abs. 1 KLV) und der Krankenversicherer (45%). Die Gemeinden haben für die AÜP keine Finanzierungsverpflichtung. »¹

Der Zweck dieser AÜP ist es, einerseits die Kosten einer Hospitalisierung zu verringern, wenn eine qualifizierte Betreuung zuhause gewährleistet werden kann und andererseits können damit eine bessere Rehabilitation und eine dauerhafte Rückkehr des Patienten in seinem gewohnten Umfeld gewährleistet werden. Die AÜP wird von einem Spital-Arzt/die Spital-Ärztin mit dem Bedarfsmeldformular für maximal 14 Tage angeordnet. Der Sinn dieser Übergangs- oder Akutpflegepflege ist somit, die Spitäler zu entlasten, indem die teure Spitalpflege durch eine günstigere Spitex-Pflege zuhause fortgesetzt wird. Die Spitex Region Birs verrechnet bisher nur 0.4% ihrer Stunden im 2019 über die AÜP (cf. Geschäftsbericht 2019). Gemäss Curaviva waren es im Jahr 2015 in der ambulanten Spitex-Pflege knapp 23'000 AÜP Stunden, was nicht einmal 0.2% der insgesamt 13'724'000 Stunden ambulanter Pflegeleistungen entspräche.²

Diese seit 2012 in Kraft getretene Möglichkeit der AÜP müsste sich demnach in einer grösseren Anzahl von angeordneten Spitex-Pflegeaufträgen von Personen/Patienten, die frisch aus dem Spital ausgetreten sind und einer weiteren maximal 2-wöchigen Pflege bedürfen, widerspiegeln.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird diese Norm regelmässig tatsächlich seit ihrer Einführung von den Spitälern genutzt?
2. Wie viel Prozent der Spitalaustritte sind gemäss dieser Norm in den letzten 8 Jahren (seit dem 1.1.2012) angeordnet worden?
3. Welche Anweisungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe haben die Spitäler erhalten?
4. Mit welchen Massnahmen wird die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe überprüft?
5. Hat der Spitexverband BL eine Zunahme solcher verordneten Spitexpflegen feststellen können?
6. Um wie viel Prozent haben die ambulanten Gesundheitskosten des Kantons aus diesem Grund zugenommen?
7. Ist im Umkehrschluss eine Abnahme der Spitalkosten im Bereich der Pflege zu beobachten?
8. Gleichzeitig sollten diesbezüglich die Pflegekosten bei den Gemeinden abgenommen haben. Ist dies zu beobachten?

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/alter/pflegefinanzierung/akut-und-uebergangspflege>

² Akut- und Übergangspflege (AÜP): Mängel, Handlungsbedarf und Forderung einer Neuregelung Februar 2018